

RS Vwgh 1982/6/18 81/04/0252

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.06.1982

Index

GewerbeO

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §5 Abs1

Rechtssatz

Bei Beantwortung der Frage, ob einer bestimmten Nachfrage ein entsprechendes Angebot gegenübersteht, ist auf die bestehenden Betriebe des Mietwagengewerbes Bedacht zu nehmen, wobei es der Behörde nicht verwehrt ist, auch die in der Umgebung befindlichen Unternehmen zu berücksichtigen und die örtlichen Grenzen dieser Umgebung nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles zu bestimmen. (Hinweis auf E vom 21.6.1979, 0218/78)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1982:1981040252.X02

Im RIS seit

10.03.2004

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at